

457 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis zum 30. Juni 1992 wird nach § 21 Abs. 6 folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Dem Beamten gebührt auf Antrag ein Folgekostenzuschuß, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 entstanden sind, die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat,
2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Vorbereitung seiner Kinder auf die Eingliederung in das österreichische Schulsystem oder,
 - b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung seiner Kinder entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.“

2. Für die Zeit ab 1. Juli 1992 lautet § 21:

„Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten gebührt, solange er seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muß,

1. eine monatliche Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings dort geringer ist als im Inland,

2. eine monatliche Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstanden sind.

Der Anspruch kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Kaufkraftausgleichszulage ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings im Inland zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten zu bemessen. Sie ist in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage festzusetzen.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuß ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(5) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und den Auslandsaufenthaltszuschuß wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt er im ausländischen Dienst- und Wohnort, so gebührt die Auslandsverwendungszulage in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt, oder
2. hält er sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, so ruhen die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage;

diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(7) Neu zu bemessen sind

1. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine wesentliche Änderung des Kaufkraftverhältnisses nach Abs. 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrundeliegenden Sachverhaltes und
2. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrundeliegenden Sachverhaltes.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen; ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Zulage, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Zulage. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Zulagen sind hereinzubringen.

(9) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung der Höhe der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(10) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(11) Dem Beamten gebührt auf Antrag ein Folgekostenzuschuß, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 entstanden sind, die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat,
2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Vorbereitung seiner Kinder auf die Eingliederung in das österreichische Schulsystem oder
 - b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung seiner Kinder entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

(12) Die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und der Folgekostenzuschuß gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(13) Die Abs. 1 bis 10 und 12 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.“

3. Die Überschrift vor § 38 lautet:

„Exekutivdienst“.

4. Dem § 38 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

457 der Beilagen

3

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52%,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51%,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 6,35%

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.“

5. In der Tabelle im § 55 Abs. 1 erhalten die Betragsspalten für die Verwendungsgruppen L 2 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2
	Schilling				
1	14 825	15 845	16 409	16 250	17 456
2	15 117	16 090	16 665	16 775	18 012
3	15 406	16 332	16 921	17 294	18 572
4	15 706	16 589	17 178	17 822	19 126
5	16 021	16 843	17 434	18 341	19 682
6	16 849	17 863	18 458	19 390	20 802
7	17 688	18 889	19 481	20 478	22 159
8	18 533	19 912	20 505	21 561	23 516
9	19 374	20 938	21 530	22 817	25 087
10	20 215	21 965	22 555	24 070	26 657
11	21 055	22 989	23 576	25 326	28 227
12	22 218	24 213	24 805	26 577	29 798
13	23 377	25 438	26 029	27 837	31 368
14	24 541	26 663	27 252	29 089	32 941
15	25 700	27 892	28 482	30 344	34 510
16	26 733	28 976	29 564	31 447	35 907
17	27 807	30 105	30 690	32 604	37 366

6. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 2 853 S.“

7. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„Vergütung für besondere Gefährdung

§ 74 a. (1) Dem exekutivdienstfähigen Wachebeamten gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 6,35% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrunde zu legende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung

1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und
2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrunde zu legenden Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich $\frac{1}{173,2}$ der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrunde zu legenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15 a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachsule nicht anzuwenden.“

8. Nach § 74 a wird folgender § 74 b eingefügt:

„Vergütung für Wachebeamte

§ 74 b. (1) Dem Wachebeamten gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 400 S und
2. ab 1. Jänner 1993 800 S.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Wachebeamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
2. die für die nebengebührengulagerechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührengulagengesetzes.“

9. Dem § 84 c werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979,
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.“

10. Nach § 92 wird folgender § 92 a eingefügt:

„Übergangsbestimmung zu § 12

§ 92 a. (1) Für Lehrer, die sich am 1. September 1992 im Dienststand befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 12 neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag unter An-

wendung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979 in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(2) Diese Maßnahme wird wirksam:

1. mit 1. September 1992, wenn der Antrag vor Ablauf des Jahres 1992 gestellt wird,
2. mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.“

11. § 93 lautet:

„Lehrer

§ 93. (1) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 990 S je Monatswochenstunde.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt dem im Abs. 1 angeführten Lehrer eine Vergütung in der Höhe von 25% des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Durch die Dienstzulage nach Abs. 1 und die Vergütung nach Abs. 2 werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten. Sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(4) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2, auf den § 64 a Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt in den Gehaltsstufen 1 bis 16 und im dritten und vierten Jahr der Gehaltsstufe 17 für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 450 S je Monatswochenstunde.

(5) In den Gehaltsstufen 1 bis 6 beträgt die Dienstzulage der im Abs. 4 angeführten Lehrer abweichend von Abs. 4:

Gehaltsstufe	Schilling
1	549
2	554
3	548
4	549
5	702
6	670

(6) Überschreitet die dauernde Unterrichtserteilung des in Abs. 4 angeführten Lehrers 24 Wochenstunden, so ist die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ als letzte zu zählen. Die Stunden der Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand sind, soweit mit ihnen die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschritten wird, nicht durch eine Dienstzulage nach den Abs. 4 oder 5, sondern durch Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 abzugelten.

(7) Bei der Zählung nach Abs. 6 sind auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden Stunden der dauernden Unterrichtserteilung (ausgenommen Stunden der dauernden Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“) nicht anzurechnen, für die auch dann eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 gebührt, wenn der Lehrer die Gesamtlehrverpflichtung von 24 Stunden nicht überschreitet oder überschreiten würde.

(8) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt dem im Abs. 4 angeführten Lehrer unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 5 eine Vergütung in der Höhe von 25% des in Abs. 4 oder 5 angeführten Betrages. Treffen jedoch auf diese Unterrichtsstunde auch die Voraussetzungen des Abs. 6 (allenfalls in Verbindung mit Abs. 7) zu, so gebührt anstelle dieser Vergütung eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 Abs. 5.

(9) Die für die nebegebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf folgende Dienstzulagen und Vergütungen anzuwenden:

1. auf die Dienstzulage nach Abs. 1,
2. auf die Vergütung nach Abs. 2,
3. auf die Dienstzulage nach den Abs. 4 und 5,
4. auf die Vergütung nach Abs. 8,
5. auf die gemäß Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, bezogenen Dienstzulagen und Vergütungen.“

12. Die Überschrift vor § 94 entfällt:

Artikel 2

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„Besorgung von Aufgaben der europäischen Integration

§ 4 a. (1) Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit der Besorgung

der Aufgaben der europäischen Integration eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 oder gleichartiger Rechtsvorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, sind Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft sowie einer Eignungsausbildung zu berücksichtigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden sind.“

2. In der Tabelle im § 41 Abs. 1 erhalten die Betragsspalten für die Entlohnungsgruppen 12 folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1
	Schilling				
1	18 234	16 981	17 157	16 536	15 399
2	18 811	17 519	17 426	16 803	15 708
3	19 386	18 054	17 694	17 072	16 034
4	19 963	18 592	17 962	17 340	16 360
5	20 539	19 128	18 232	17 611	16 700
6	21 720	20 224	19 304	18 688	17 578
7	23 141	21 356	20 381	19 764	18 463
8	24 554	22 488	21 457	20 837	19 345
9	26 185	23 787	22 533	21 913	20 219
10	27 818	25 094	23 609	22 989	21 101
11	29 469	26 416	24 681	24 064	21 977
12	31 117	27 727	25 968	25 351	23 192
13	32 761	29 051	27 252	26 634	24 407
14	34 409	30 372	28 544	27 922	25 618
15	36 056	31 688	29 826	29 208	26 832
16	37 517	32 837	30 955	30 338	27 902
17	39 057	34 060	32 143	31 529	29 025
18	40 696	35 364	33 415	32 803	30 221
19	42 192	36 546	34 569	33 957	31 313

3. In der Tabelle im § 44 lauten die Beträge für die Entlohnungsgruppen 12:

in der Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Schilling
12a 2	10 272
12a 1	9 564
12b 3	9 120
12b 2	8 808
12b 1	8 352

4. Der bisherige § 63 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund

länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1.“

5. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„Übergangsbestimmung zu § 26

§ 72 a. (1) Für Vertragslehrer, die sich am 1. September 1992 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 26 neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag unter Anwendung der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 BDG 1979 in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungstichtag.

(2) Diese Maßnahme wird wirksam:

1. mit 1. September 1992, wenn der Antrag vor Ablauf des Jahres 1992 gestellt wird,
2. mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.“

6. Im § 73 a Abs. 3 Z 2 wird die Zitierung „§ 42 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 41 Abs. 2“ ersetzt.

7. Nach § 73 a wird folgender § 73 b eingefügt:

„§ 73 b. (1) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Vertragslehrer

1. der Entlohnungsgruppe I 2a 1 oder
2. einer niedrigeren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas I gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 990 S je Monatswochenstunde.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt dem im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer eine Vergütung in der Höhe von 25% des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) § 21 ist auf die Dienstzulage nach Abs. 1 und auf die Vergütung nach Abs. 2 nicht anzuwenden.

(4) Durch die Dienstzulage nach Abs. 1 und die Vergütung nach Abs. 2 werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten. Sie sind daher

1. weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzurechnen
2. noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(5) Einem als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeten Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2a 2 des Entlohnungsschemas I L, auf den § 42 a dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 64 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden ist, gebührt in den Entlohnungsstufen 1 bis 18 für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 450 S je Monatswochenstunde.

(6) In den Entlohnungsstufen 1 bis 6 beträgt die Dienstzulage der im Abs. 5 angeführten Lehrer abweichend von Abs. 5:

Entlohnungsstufe	Schilling
1	570
2	569
3	570
4	569
5	679
6	630

(7) Überschreitet die dauernde Unterrichtserteilung des in Abs. 5 angeführten Vertragslehrers 24 Wochenstunden, so ist die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ als letzte zu zählen. Die Stunden der Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand sind, soweit mit ihnen die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschritten wird, nicht durch eine Dienstzulage nach den Abs. 5 oder 6, sondern durch Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.

(8) Bei der Zählung nach Abs. 7 sind auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden Stunden der dauernden Unterrichtserteilung (ausgenommen Stunden der dauernden Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“) nicht anzurechnen, für die auch dann eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, wenn der Vertragslehrer die Gesamtlehrverpflichtung von 24 Stunden nicht überschreitet oder überschreiten würde.

(9) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt dem im Abs. 5 angeführten Vertragslehrer unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Vergütung in der Höhe von 25% des in Abs. 5 oder 6 angeführten Betrages. Treffen jedoch auf diese Unterrichtsstunde auch die Voraussetzungen des Abs. 7 (allenfalls in Verbindung mit Abs. 8) zu, so gebührt anstelle dieser Vergütung eine Vergütung für Mehrdienstleistung nach § 61 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956.“

Artikel 3**Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965,“ BGBl. Nr. 2,“ durch die Zitierung „§ 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10,“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 7 lautet:

„(7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen)

1. Suspendierung gemäß § 112 oder
2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, nicht zulässig.“

3. § 149 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. ‚Korpskommandant‘ für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. ‚Divisionär‘ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.“

4. § 217 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
L 2	je nach Verwendung	
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderkindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Obersonderkindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin“

5. Dem § 235 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Ablegung der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe C wird der Gegenstand ‚Gebäudeverwaltung‘ durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach der Verordnung BGBl. Nr. 595/1974 ersetzt.“

6. In der Anlage 1 wird der Z 7 folgende Z 7.9 und 7.10 angefügt:

„7.9. Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5 und 8.6 erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1 lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung

als Berufskraftfahrer für in Z 8.6 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

7.10. Bei Kraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf ‚Kraftfahrzeugmechaniker‘ oder den Lehrberuf ‚Landmaschinenmechaniker‘ erlernt hat.“

7. In der Anlage 1 werden der Z 8 folgende Z 8.4 bis 8.6 angefügt:

„8.4. Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3 lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

8.5. Die Erlernung des Lehrberufes ‚Berufskraftfahrer‘ im Sinne der Z 8.1 ist nachzuweisen:

- a) durch den Erwerb des Führerscheins der Gruppe C und zusätzlich
- b) durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.

8.6. Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf ‚Berufskraftfahrer‘ ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrer für

- a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder
- b) Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3 lit. a oder Z 8.4

nachzuweisen.“

8. Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies für

- a) Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis,
- b) Lehrer aller anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine
 - aa) nach Abschluß des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder
 - bb) vor Abschluß des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Abschluß des Studiums der Betriebswirtschaft, der Handelswissenschaft, der Volkswirtschaft oder der Wirtschaftsinformatik

zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.“

9. In der Anlage 1 wird nach der Z 30.4 folgende Z 30.5 angefügt:

„30.5. Zu dem gemäß Z 30.3 lit. b in Verbindung mit Z 1.2 vorgesehenen Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie sind auf Antrag auch Beamte der Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulstudium) und PT 3 zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 des Verwaltungsakademiestgesetzes erfüllen.“

10: Anlage 1 Z 31.1 lautet:

„31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 oder 1.2 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung. Zu dem gemäß Z 1.2 vorgesehenen Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie sind auf Antrag auch Beamte der Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulstudium) und PT 3 zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 des Verwaltungsakademiestgesetzes erfüllen.“

Artikel 4

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../199., wird wie folgt geändert:

Im § 31 Z 2 wird die Zitierung „§ 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../199., wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

„(9) Im Rahmen der Supplienreserve einer Übungsschule tätige Lehrer haben abwesende Lehrer der Übungsschule zu vertreten, soweit nicht der Abteilungsvorstand für die Übungsschule zur Vertretung verpflichtet ist (§ 3 Abs. 7 zweiter Satz). Wird der Lehrer nicht in dem Ausmaß zur Vertretung herangezogen, das dem Prozentsatz seiner Lehrverpflichtung entspricht, mit dem er der Supplienreserve zugewiesen ist, hat er in dem auf diesen Prozentsatz fehlenden Ausmaß seiner Arbeitszeit im Rahmen der Ausbildungsorganisation, primär an der Organisation der schulpraktischen Ausbildung, mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit ist dabei für je zwei tatsächlich aufgewendete

Arbeitsstunden mit einer Werteinheit auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(10) Die Bildung einer Supplierreserve an Übungsschulen im Sinne des Abs. 9 ist, soweit es die Aufrechterhaltung des übungsschulmäßigen Unterrichtes zwingend erfordert, bis zu jener Zahl von Werteinheiten zulässig, die sich ergibt aus

1. 7% der an der Übungsvolksschule oder 6% der an der Übungshauptschule für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Werteinheiten und
2. 2,00 Werteinheiten bei bis zu 50 Studierenden,
2,75 Werteinheiten bei 51 bis 100 Studierenden,
3,50 Werteinheiten bei 101 bis 150 Studierenden,
4,25 Werteinheiten bei 151 bis 200 Studierenden,
5,00 Werteinheiten bei 201 bis 250 Studierenden,
5,75 Werteinheiten bei 251 bis 300 Studierenden und
6,50 Werteinheiten bei über 300 Studierenden
des betreffenden Studienganges, die im jeweiligen Studienjahr eine schulpraktische Ausbildung absolvieren.

(11) Die Bildung der Supplierreserve an Übungsschulen hat in der Weise zu erfolgen, daß jeweils ein Prozentsatz der Lehrverpflichtung eines Lehrers oder mehrerer Lehrer der Supplierreserve zugewiesen wird. Werteinheiten gemäß Abs. 10 Z 1 sind, sofern nicht § 3 Abs. 7 zweiter Satz anzuwenden ist, vorrangig für Supplierungen an der Übungsschule zu verwenden.“

Artikel 6

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 688/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 120 lautet:

„§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung ‚Lebende Fremdsprache‘ an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, wenn diesen Lehrern eine Dienstzulage oder Vergütung nach § 93 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zusteht.“

2. § 123 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z 9 und Art. 2 Z 4 mit 1. Jänner 1991,
2. Art. 1 Z 1, 11 und 12, Art. 2 Z 6 und 7 und Art. 6 mit 1. Jänner 1992,
3. Art. 1 Z 2 und 8 und Art. 4 mit 1. Juli 1992,
4. Art. 1 Z 3, 4, 7 und 10, Art. 2 Z 5, Art. 3 Z 8 und Art. 5 mit 1. September 1992,
5. Art. 1 Z 5 und 6 und Art. 2 Z 2 und 3 mit 1. Jänner 1993,
6. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem dem Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

VORBLATT

Problem:

1. Der Wachebeamte ist im Exekutivdienst grundsätzlich Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Die einzelnen wacheführenden Ressortminister haben daher zur Vermeidung umfangreicher, nur verwaltungsaufwendig zu führender Nachweise unter Bedachtnahme auf das typische Aufgabengebiet eines Wachebeamten und der jedem exekutivdienstfähigen Wachebeamten zwingend zukommenden Verpflichtung, gewisse — nicht in allen Fällen exakt quantifizierbare — Exekutivdienstleistungen zu erbringen, die Gefahrenzulage dieser Beamten pauschal im Verordnungsweg geregelt. Nach der allgemeinen Bemessungsvorschrift für die Gefahrenzulage sind zudem Art und Ausmaß der Gefährdung anlässlich der konkreten Dienstverrichtungen maßgebend. Der Rechnungshof hat daher wiederholt die teilweise mangelnde gesetzliche Grundlage dieser Regelungen kritisiert.

Gleiches gilt für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes.
2. Aus der besonderen Aufgabenstellung der Wachebeamten heraus ergeben sich wachespezifische, sowohl die dienstliche als auch die außerdienstliche Sphäre des Wachebeamten erfassende Belastungen, die ihrer Natur nach nur dem Berufsstand an sich, nicht aber einer bestimmten dienstlichen Verwendung zugeordnet werden können. Der Wachebeamte unterscheidet sich in dieser Hinsicht von allen anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst. Die Abgeltung wachespezifischer Belastungen ist auf der Grundlage des geltenden Nebengebührenrechtes nicht möglich, weil dieses auf die anlässlich konkreter Arbeitssituationen auftretenden Umstände, nicht jedoch auf das gesamte Berufsbild abstellt.
3. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2 mit Rücksicht auf die an sie gestellten Anforderungen eine generelle Gehaltsanhebung gefordert.
4. Die Bestimmung über die Dienstzulage für Klassenlehrer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe L 2a 1 (I 2a 1), die an der Volksschule in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ Unterricht erteilen, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten.
Für jene traditionell ausgebildeten Volksschullehrer, die ab 1. Jänner 1992 nach Absolvierung einer Zusatzausbildung und -prüfung mit einem Überstellungsabzug von zwei Jahren in die Verwendungs(Entlohnungs)gruppe L 2a 2 (I 2a 2) überstellt werden, wurde eine Abgeltung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gefordert.
5. Die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und der Auslandsaufenthaltszuschuß nach § 21 GG 1956 gelten zwar als Aufwandsentschädigung, jedoch sind auf sie die nebengebührenrechtlichen Vorschriften der §§ 15 und 15 a GG 1956 nicht anwendbar. Es bestehen daher insbesondere Unklarheiten über die Dauer des Anspruches, die Voraussetzungen für das Ruhen und die Neubemessung sowie die Art und Weise der Festsetzung der Auslandsverwendungszulage, des Auslandsaufenthaltszuschusses und der Kaufkraftausgleichszulage sowie deren Verminderung im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit.
6. Ferner fehlt eine gesetzliche Grundlage für allfällige Zuschüsse zu besonderen Folgekosten, die einem Beamten zwingend auf Grund seiner Auslandsverwendung nachträglich entstehen, auch wenn er seinen Dienort nicht mehr im Ausland hat; einziges, jedoch nur bedingt taugliches Instrument hierfür bildete bisher die Geldaushilfe (§ 23 Abs. 4 GG 1956).
7. Durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 396/1987 wurde der Lehrberuf eines Berufskraftfahrers geschaffen. Es fehlt eine Zuordnung des Verwendungsbildes bei den Beamten in handwerklicher Verwendung.

457 der Beilagen

11

8. Die Einrichtung der wegen der Besonderheiten des übungsschulmäßigen Betriebes erforderlichen Supplierrese an Übungsschulen bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Ziel:

1. Da der Anspruch auf Gefahrenzulage schon im besonderen Berufsbild des exekutivdienstfähigen Beamten begründet ist, ist eine einheitliche spezielle Regelung der Gefahrenzulage für Wachebeamte und Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig.
2. Berücksichtigung wachespezifischer Belastungen.
3. Neugestaltung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2.
4. Vermeidung von Nachteilen für die in L 2a 1 (I 2a 1) verbleibenden Lehrer. Schaffung einer Abgeltungsregelung für die nach L 2a 2 (I 2a 2) überstellten Lehrer unter Bedachtnahme auf das Verwendungsbild, die Bezüge der in L 2a 1 (I 2a 1) verbleibenden und der nach sechssemestriger Ausbildung ohne Überstellungsabzug nach L 2a 2 (I 2a 2) eingereichten Lehrer sowie auf das derzeitige Lehrverpflichtungssystem der Volksschullehrer.
5. Beseitigung der bei der Kaufkraftausgleichszulage, der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses aufgetretenen Unklarheiten.
6. Gesetzliche Grundlage für Zuschüsse zu besonderen Folgekosten.
7. Einstufungsmöglichkeit als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf eines Berufskraftfahrers für Beamte in handwerklicher Verwendung, die dem Berufsbild entsprechen.
8. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bildung und den Einsatz der Supplierrese an Übungsschulen.

Inhalt:

1. Normierung des Anspruches der Wachebeamten, der Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes auf Gefahrenzulage, und zwar in Form einer Vergütung für besondere Gefährdung.

Verordnungsermächtigung für die Bundesminister der wacheführenden Ressorts zur Festsetzung eines höheren Ausmaßes der Vergütung für besondere Gefährdung für bestimmte Verwendungen der Wachebeamten und Bestimmung des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden.

2. Abgeltung wachespezifischer Belastungen durch eine Vergütung für Wachebeamte.
3. Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2 je nach Laufbahnposition um bis zu 415 S ab 1. Jänner 1993.
4. Fortschreibung der Abgeltungsregelung für die in L 2a 1 (I 2a 1) verbleibenden Lehrer. In weiten Laufbahnbereichen Schaffung einer Dienstzulage für die nach L 2a 2 (I 2a 2) überstellten Lehrer im Ausmaß von grundsätzlich 450 S, in bestimmten Fällen anstelle der Dienstzulage Vergütung für Mehrdienstleistung.
5. Klarstellung der Dauer des Anspruches, der Voraussetzungen für das Ruhen und die Neubemessung sowie der Art und Weise der Festsetzung der Auslandsverwendungszulage, des Auslandsaufenthaltszuschusses und der Kaufkraftausgleichszulage sowie deren Verminderung im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit.
6. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Folgekostenzuschuß.

7. Einstufung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf eines Berufskraftfahrers für Beamte in handwerklicher Verwendung, die einen Lehrabschluß nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 396/1987 nachweisen und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg lenken. Einbeziehung von Lenkern von Spezialfahrzeugen, wie zB Staplern und Ladekränen.
8. Sonderbestimmungen im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz über Bildung und Einsatz der Suppliorreserve an Übungsschulen unter Berücksichtigung des Unterrichtsausmaßes an der Übungsschule und der Studierendenzahl in der betreffenden schulpraktischen Ausbildung.

Alternative:

1. Beibehaltung der bisherigen, nicht ausreichend determinierten gesetzlichen Regelung.
2. und 3. Keine.
4. Einstellung des Unterrichtes in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“.
5. Beibehaltung der unklaren Rechtslage betreffend die Dauer des Anspruches, die Voraussetzungen für das Ruhen und die Neubemessung sowie die Art und Weise der Festsetzung der Auslandsverwendungszulage, des Auslandsaufenthaltszuschusses und der Kaufkraftausgleichszulage sowie deren Verminderung im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit.
6. Beibehaltung des unbefriedigenden und unzulänglichen, weil nur bedingt tauglichen Ermessensinstrumentes der Geldaushilfe für den Ersatz von Folgekosten einer Auslandsverwendung.
7. Keine.
8. Beibehaltung des auch vom Rechnungshof kritisierten unregelmäßigen Zustandes.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1992 Millionen	1993 Schilling
Vergütung für Wachebeamte	75	225
Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2a 1 und L 2b 1 und der Vertragslehrer der vergleichbaren Entlohnungsgruppen	—	350
Fremdsprachzulage für Volksschullehrer	40	—
Neuregelung der Auslandsbesoldung	0,4	0,4
Einstufung der Berufskraftfahrer (einschließlich Führer von Spezialfahrzeugen, wie Staplern und Ladekränen)	1,1	1,1
Suppliorreserve an Übungsschulen	0,1	0,1
Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen; Berücksichtigung bestimmter Praxiszeiten für den Vorrückungstichtag	0,2	0,3
S u m m e:	116,8	576,9

Die Angabe der Mehrkosten für die Fremdsprachzulage der Volksschullehrer berücksichtigt den Umstand, daß ohne die vorgesehene Regelung ab 1. Jänner 1992 für einen Teil dieser Lehrer automatisch Vergütungen für Mehrdienstleistungen angefallen wären.

Die Neuregelung der Auslandsbesoldung verursacht an sich keine Mehrkosten. § 21 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, der die Fortzahlung der Auslandsbesoldung während desurlaubes regelt, entzieht jedoch der bisher geübten Praxis, für die halbe Dauer des Heimaturlaubes die Kaufkraftausgleichszulage einzustellen, die rechtliche Grundlage. Dies verursacht den in der Aufstellung ausgewiesenen Mehraufwand.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Entwurf sieht folgende Regelungen vor:

1. Gesetzliche Festlegung des Anspruches auf Gefahrenzulage (in Form einer Vergütung für besondere Gefährdung) für Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes. Festsetzung des Ausmaßes für Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes. Festsetzung des Mindestausmaßes für Wachebeamte und Verordnungsermächtigung für die Festsetzung eines höheren Ausmaßes für bestimmte Verwendungen der Wachebeamten und des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden.
2. Schaffung einer Vergütung für wachespezifische Belastungen.
3. Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2.
4. Abgeltung der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an der dritten und vierten Klasse der Volksschule.
5. Maßnahmen auf dem Sektor der Auslandsbeholdung:
 - a) Beseitigung der bei der Kaufkraftausgleichszulage, der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses aufgetretenen Unklarheiten,
 - b) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Zuschüsse zu besonderen Folgekosten.
6. Ausnahme vom Kettendienstvertragsverbot für befristete Dienstverhältnisse, die im Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben der europäischen Integration eingegangen wurden.
7. Unzulässigkeit der Versetzung von suspendierten Beamten in den Ruhestand auch in den Fällen, in denen die Suspendierung nicht nach § 112 BDG 1979, sondern nach § 40 des Heeresdisziplinargesetzes ausgesprochen wurde.
8. Amtstitel für Übungs-sonderkindergärtnerinnen.
9. Einstufungsmöglichkeit für Beamte in handwerklicher Verwendung, die dem Verwendungsbild eines Berufskraftfahrers entsprechen, als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf; Einbeziehung der Führer von Spezialfahrzeugen.
10. Bildung und Einsatz der Supplierreserve an Übungsschulen.
11. Flexibilisierung bei den Praxiserfordernissen für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.
12. Zulassung zur Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung auch für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die den Beamten der Verwendungsgruppe B vergleichbar sind.
13. Regelung des Anspruches auf die Vergütung für Beamte und Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes bei Abwesenheit vom Dienst und bei Teilbeschäftigung.
14. Berücksichtigung des Wegfalls des Armeekommandos bei den für die Verwendungsbezeichnungen „Divisionär“ und „Korpskommandant“ maßgebenden Verwendungen.
15. Ersatz des Gegenstandes „Gebäudeverwaltung“ der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe C durch die in der Verwendungsgruppe D abgelegte Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst.

Weiters enthält der Entwurf die Berichtigung einer Zitierung sowie Zitierungsanpassungen an geänderte Bestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich
 - a) der Artikel 1 bis 5 und
 - b) — soweit er nicht Landeslehrer betrifft — des Artikels 7
 aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich
 - a) des Artikels 6 und
 - b) — soweit er Landeslehrer betrifft — des Artikels 7
 aus Artikel 14 Abs. 2 B-VG.

EG-Normen werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 21 Abs. 6 a GG 1956):

Dem Beamten, dem nach einer Verwendung im Ausland zwingend Folgekosten entstanden sind, können derzeit mangels geeigneter gesetzlicher Grundlage diese besonderen Kosten nur behelfsweise im Rahmen der Geldaushilfe gemäß § 23 Abs. 4 GG 1956 in Ausübung von Ermessen erstattet werden.

Diese Behelfslösung wird für die Zeit ab 1. Jänner 1992 dadurch behoben, daß mit Abs. 6 a ein eigener Folgekostenzuschuß geschaffen wird, auf den der Beamte bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch hat.

Durch Z 1 sollen jene besonderen Kosten erfaßt werden, die dem Beamten im Falle einer vorzeitigen Abberufung (zB Evakuierung infolge außergewöhnlicher Ereignisse, wie sie jüngst in der Golfregion, in Jugoslawien, in Äthiopien oder in Zaire eingetreten sind) im Gebiet des früheren Dienst- und Wohnortes noch nachträglich entstanden sind, sofern sie der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

Die dem Beamten für die Fortsetzung der Schulausbildung seiner Kinder im Inland entstandenen besonderen Kosten, entweder für die Vorbereitung auf die Eingliederung in das österreichische öffentliche Schulsystem oder für eine weitere fremdsprachige Schulausbildung, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt und die nicht der Beamte selbst zu vertreten hat, werden durch Z 2 erfaßt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß bei der Einschulung eines Kindes im Ausland einer deutschsprachigen Schule gegenüber einer fremdsprachigen Schule der Vorrang gegeben werden soll; wenn aber aus Gründen, die der Beamte nicht selbst zu vertreten

hat, ein fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland unumgänglich gewesen ist, so wird auf besondere Kosten für die Eingliederung in das österreichische Schulsystem (zB Nachhilfeunterricht) oder die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung im Inland (Schulgeld) gebührend Bedacht genommen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 21 GG 1956):

Für die Zeit ab 1. Juli 1992 wird § 21 GG 1956 zur Gänze neu gestaltet:

Abs. 1 regelt — ergänzend zu den Anspruchsvoraussetzungen — den zeitlichen Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und den Auslandsaufenthaltszuschuß: Der Anspruch besteht, solange der Beamte seinen Dienst- und Wohnort im Ausland hat, dh. solange er die ihm dort zugewiesene Funktion — abgesehen von einer im Abs. 5 genannten Abwesenheit vom Dienst — tatsächlich ausübt und er aus diesem Grund dort wohnen muß. Durch eine Versetzung oder Dienstzuteilung von einem ausländischen Dienstort an einen anderen ausländischen Dienstort wird der Anspruch grundsätzlich nicht berührt.

Er endet jedoch mit dem Wegfallen auch nur einer der im Abs. 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen, etwa wenn der Beamte den Dienst- und Wohnort im Ausland verlassen muß (zB Evakuierung), er also dort gar nicht mehr wohnen kann, oder wenn bereits ein Nachfolger die Funktion des Beamten im ausländischen Dienstort ausübt und sie daher der Beamte selbst gar nicht mehr ausüben kann und er daher auch dort nicht mehr wohnen muß; dabei ist es unerheblich, ob sich der Beamte, aus welchen Gründen immer, noch in diesem Gebiet aufhält oder er den Dienst in einem anderen Dienstort noch nicht angetreten hat.

Mit dem letzten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, daß der Anspruch auf Leistungen nach den Z 1 bis 3 nur dann bestehen kann, wenn auch Anspruch auf Gehalt besteht; der Anspruch erlischt zB gleichzeitig mit dem Antritt eines Karenzurlaubes.

Abs. 5 regelt den Fortbestand, die Verminderung oder das Ruhen des Anspruches im Falle einer Abwesenheit des Beamten vom Dienst und allenfalls gleichzeitig auch vom ausländischen Dienst- und Wohnort.

Abs. 6 regelt die Verminderung der Auslandsverwendungszulage im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 und im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG. Für die Verminderung der Auslandsverwendungszulage bei nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, für die gemäß § 22 a VBG 1948 die Bestimmungen des § 21 GG 1956 gelten, ist unverändert § 21 VBG 1948 maßgebend.

Die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage werden in Abs. 1 Z 1 und 2 als monatliche Leistungen normiert, die nach Abs. 4 erster Satz mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen sind; hingegen kann der auf Antrag gebührende Auslandsaufenthaltszuschuß zu bereits entstandenen besonderen Kosten nur im nachhinein ausgezahlt werden, wobei nach Abs. 4 zweiter Satz jener Kalendermonat als Abrechnungszeitraum gilt, in dem diese Kosten entstanden sind.

Die Festsetzung der Kaufkraftausgleichszulage in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage sowie die Aliquotierung der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage, wenn sie nicht für volle Kalendermonate gebühren, sind seit jeher Verwaltungsübung und werden durch Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 8 gesetzlich verankert.

Abs. 7 regelt die Wirksamkeit einer Neubemessung der monatlichen Kaufkraftausgleichszulage und der monatlichen Auslandsverwendungszulage im Falle einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrundeliegenden Sachverhaltes. Wesentliche Änderungen des Sachverhaltes sind zB insbesondere

1. bei der Kaufkraftausgleichszulage,
 - a) wenn sich das Kaufkraftverhältnis nach Abs. 2 soweit ändert, daß sich nach Rundung des neu ermittelten Kaufkraftverhältnisses auf volle fünf Prozentpunkte ein anderer Hundertsatz für die Festsetzung der Kaufkraftausgleichszulage als vorher ergibt,
 - b) wenn sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 zweiter Satz ändert oder
 - c) wenn der Beamte die Dienstleistung in einem anderen ausländischen Dienstort fortsetzt und dort ein anderer Hundertsatz maßgebend ist,
2. bei der Auslandsverwendungszulage,
 - a) wenn sich die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ändern (zB wenn sich besondere örtliche Erschwernisse im Vergleich zum Inland deutlich spürbar bessern oder verschlechtern oder wenn vorübergehende Krisensituationen eintreten),
 - b) wenn sich die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten auf Dauer ändert und
 - c) wenn sich die Familienverhältnisse im Haushalt des Beamten im ausländischen Dienst- und Wohnort ändern, soweit es sich um Angehörige handelt, für die der Beamte Anspruch auf die Haushaltszulage hat.

Die Novellierung des § 21 wird ferner zum Anlaß für eine Reihe sprachlicher Bereinigungen genommen.

So wird zB der Wortlaut im bisherigen Abs. 4 „... die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der ...“ im nunmehrigen Abs. 9 durch den Wortlaut „... die für die Änderung der Höhe der ...“ ersetzt, und zwar aus folgendem Grund:

Die Auslandsverwendungszulage und der Auslandsaufenthaltszuschuß stellen jeweils für sich eine Einheit dar, und die typischen Umstände einer Auslandsverwendung bringen es mit sich, daß der Beamte auf jeden Fall Anspruch sowohl auf eine Auslandsverwendungszulage als auch auf einen Auslandsaufenthaltszuschuß hat. Die Tatsache der Auslandsverwendung und ihre Beendigung sind der Dienstbehörde jedenfalls bekannt und bedürfen keiner Meldung des Beamten; überdies ist der Auslandsaufenthaltszuschuß ohnehin antragsgebunden, was eine Meldung in sich schließt. Sinnvollerweise soll der Beamte daher nur dazu verhalten werden, jene Tatsachen zu melden, die die Höhe der Leistungen betreffen, die also eine Erhöhung oder eine Verringerung der monatlichen Auslandsverwendungszulage nach sich ziehen bzw. die nach bereits erfolgter Bemessung eines Auslandsaufenthaltszuschusses nachträglich zu dessen Verringerung führen (bei einer nachträglichen Erhöhung des Auslandsaufenthaltszuschusses hat der Beamte erneut einen entsprechenden Antrag zu stellen).

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§ 38 Überschrift und Abs. 3 und 4 GG 1956):

Für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes soll grundsätzlich die gleiche Regelung gelten, wie sie in diesem Entwurf im neuen § 74 a für die Wachebeamten vorgesehen ist. Auf Grund des einheitlichen Verwendungsbildes in den einzelnen Bereichen kommt aber eine Differenzierung, wie sie § 74 a Abs. 2 Z 1 vorsieht, nicht in Betracht.

Der von § 74 a Abs. 1 GG 1956 abweichende Hundertsatz für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen ergibt sich aus den unterschiedlichen Dienstplänen und für die Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten aus einer größeren Gefährdung.

Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 GG 1956):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2 eine

generelle Gehaltsanhebung um 7,44% gefordert. Als Begründung hiefür führte sie geänderte Bezugsrelationen zu den Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Dauer der erforderlichen Ausbildung und gestiegene Belastungen im Unterricht und in der administrativen Tätigkeit an. In den folgenden Verhandlungen wurde von Dienstgeberseite entgegengehalten, daß

- Argumentationen mit Bezugsrelationen nicht zielführend sein können, weil damit jede Bezugsänderung bei einer Bedienstetengruppe die Bezugsrelationen für alle anderen Gruppen zu deren Nachteil verschiebt, was aus dem Titel der „geänderten Bezugsrelationen“ zu Folgeforderungen führen könnte, unabhängig davon, ob eine solche Maßnahme auch bei anderen Bedienstetengruppen sachlich gerechtfertigt sei,
- für die Einstufung nicht bloß die Länge der erforderlichen Ausbildung, sondern auch ihre Höhe maßgebend sei und daß daher ein bloßer Längenvergleich des Studiums an einer Pädagogischen Akademie mit einem Studium an einer Universität der sachlichen Rechtfertigung entbehre,
- manche Belastungen im Unterricht und in der administrativen Tätigkeit zum Teil tatsächlich, wenn auch nicht für alle Gruppenangehörigen im gleichen Ausmaß zugenommen hätten (zB Betreuung einer höheren Zahl von Kindern nichtdeutscher Muttersprache).

Den die Bezugsrelationen und die Ausbildungsdauer betreffenden Überlegungen der Dienstnehmervertretung konnte sich der Dienstgeber in keiner Phase der Gespräche anschließen.

Nach Abwägung aller Argumente einigten sich Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter am 18. September 1991 auf folgendes Verhandlungsergebnis:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 werden 350 Millionen Schilling als ein Beitrag zur Erfüllung der Forderungen der L 2-Lehrerschaft geleistet.
2. Verhandlungen über weitere Schritte werden zwischen den Verhandlungspartnern noch im Schuljahr 1991/92 aufgenommen werden.

Mit diesem auf einer Gesamtsicht beruhenden Ergebnis wurde von der Verwaltung auf die im Bereich der L 2-Lehrer typischerweise anzutreffende Belastungssituation Bedacht genommen.

Für den einzelnen Lehrer und Vertragslehrer ergeben sich dabei in Abhängigkeit von der jeweiligen bisherigen Gehaltshöhe Verbesserungen im Ausmaß von bis zu 415 Schilling je Monat. Die Art der Umlegung des vereinbarten finanziellen Volumens auf die einzelnen Gehaltsansätze trägt den Wünschen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 74 a GG 1956):

Der Wachebeamte hat sein gesamtes Verhalten darauf auszurichten, schon durch seine bloße Anwesenheit Präventivwirkung zu entfalten und zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Rechtsgütern schon vor Erreichen der Strafbarkeitsgrenze vorbeugend oder durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einzuschreiten. Zu diesem Zweck ist er besonders ausgebildet und ausgerüstet. Er ist damit potentiell Ziel gesundheits- und lebensgefährdender Angriffe. Diese im Beruf ganz allgemein begründete permanente Gefahrensituation unterscheidet den Wachebeamten von allen anderen Beamten unabhängig von der Art der jeweiligen konkreten Dienstverrichtung.

Da die Gefährdung des Wachebeamten aus der Zugehörigkeit zu seinem Berufsstand resultiert, § 19 b Abs. 2 GG 1956 aber auf konkrete dienstliche Tätigkeiten abstellt, soll der Anspruch auf Gefahrenzulage dem Grunde nach als Sonderbestimmung normiert werden. An die Stelle des § 19 b GG 1956 treten

- für Wachebeamte § 74 a GG 1956 und
- für Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, für Beamte des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie für die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes § 38 a GG 1956.

Damit verlieren die Verordnungen über die Bemessung von Gefahrenzulagen, soweit sie Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, Beamte des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie die als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes betreffen, ihre Rechtswirkung.

Abs.1 übernimmt den in den bisherigen Verordnungen vorgesehenen niedrigsten Betragsansatz der pauschalierten Gefahrenzulage.

Die Abs. 2, 4 und 5 übernehmen die in den bisherigen Verordnungen vorgesehenen Regelungen der Gefahrenzulage für Überstunden. Nicht jede Dienstleistung außerhalb des Dienstplanes (Überstundenleistung) schlechthin begründet den Anspruch auf Erhöhung der Vergütung, sondern nur eine solche, die dem besonderen Berufsbild des Wachebeamten entspricht. Nur die im Vergleich zur Dauer der gesamten Überstundenleistung geringere Zeitdauer einer solchen Dienstleistung ist der Bemessung des Erhöhungsbetrages zugrunde zu legen. Da dieser Zeitanteil von Wachekörper zu Wachekörper verschieden ist, ist er vom zuständigen Bundesminister nach Erfahrungswerten im Verordnungsweg festzulegen.

Die Bestimmung der Verwendungen, die eine höhere Gefährdung mit sich bringen, und die Festsetzung eines höheren Ausmaßes der Vergütung für diese Verwendungen sowie die Bestimmung des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden ist gemäß Abs. 3 Z 2 vom zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg vorzunehmen. Zur Wahrung der gleichmäßigen Behandlung aller Wachebeamten ist hierbei das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

So wie bei der Gefahrenzulage kann der Anspruch auf die Vergütung für besondere Gefährdung nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gemäß Abs. 6 nur für Zeiträume bestehen, für die auch Anspruch auf Gehalt besteht. Ferner sind die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Auszahlung, Entfall bei Abwesenheit vom Dienst und Aliquotierung im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit anzuwenden.

Die Vergütung für besondere Gefährdung bildet keinen Bestandteil des Monatsbezuges und wird daher der Behandlung durch das Nebengebührenzulagengesetz (Pensionsbeitrag und Speicherung von Werteinheiten für eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß) unterworfen. Dieser Behandlung sind auch die gemäß Abs. 2 und 4 gebührenden Vergütungen zu unterziehen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 74 b GG 1956):

Wachespezifische Belastungen sollen durch eine monatliche Vergütung abgegolten werden.

Bei Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung oder bei Teilzeitbeschäftigung soll die Vergütung nur im halben Ausmaß gebühren.

Die Vergütung für Wachebeamte bildet keinen Bestandteil des Monatsbezuges und wird daher der Behandlung durch das Nebengebührenzulagengesetz (Pensionsbeitrag und Speicherung von Werteinheiten für eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß) unterworfen.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 84 c Abs. 3 und 4 GG 1956):

Hier wird klargestellt, daß die Fortzahlung der Vergütung für Beamte des Krankenpflegedienstes den für pauschalierte Nebengebühren geltenden Prinzipien unterliegt und die genannte Vergütung bei Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung dem Ausmaß der Arbeitszeit entsprechend aliquotiert wird.

Diese Klarstellung gilt auch für die Vergütung für Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes nach § 85 e Abs. 6 GG 1956, da diese Bestimmung auf § 84 c verweist.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 92 a GG 1956):

Durch Art. 3 dieser Novelle wird in der Anlage 1 Z 23.1 BDG 1979 für Lehrer der fachlich-theoreti-

schen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Zurücklegung einer facheinschlägigen Berufspraxis auch dann für die Erfüllung der Ernennungserfordernisse berücksichtigt, wenn sie zwar vor dem Studienabschluß der Wirtschaftspädagogik, wohl aber nach bestimmten anderen einschlägigen Hochschulstudien liegt.

§ 92 a GG 1956 stellt sicher, daß diese Zeit gemäß § 12 Abs. 2 Z 5 GG 1956 auch in jenen Fällen zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt wird, deren Dienstverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen hat.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 93 GG 1956):

Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen beträgt gemäß § 48 Abs. 1 LDG 1984 24 Wochenstunden. Beim Klassenlehrer wird die Lehrverpflichtung durch die Führung der dem Lehrer zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß, das auch unter 24 Wochenstunden liegen kann, erfüllt (Klassenlehrer-Lehrverpflichtung, § 48 Abs. 3 LDG 1984).

Bei Einführung der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ war die Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand nicht integrierender Bestandteil der Volksschullehrerausbildung. Nicht alle Volksschullehrer waren daher zur Unterrichtserteilung in diesem zusätzlichen Unterrichtsgegenstand befähigt.

Da nach dem System der Klassenlehrer-Lehrverpflichtung die Übernahme einer zusätzlichen Unterrichtsstunde bei den einzelnen Lehrern unterschiedlich abzugelten gewesen wäre, wurde eine — völlig außerhalb der Bestimmungen über die Lehrverpflichtung gelegene — Vergütungsregelung geschaffen (Art. XII der 41. GG-Novelle und Art. VII der 34. VBG-Novelle).

Diese Bestimmungen sahen für Klassenlehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 und der Entlohnungsgruppe I 2a 1 (oder einer niedrigeren Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe), die an der Volksschule in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ Unterricht erteilen, eine Dienstzulage („Fremdsprachzulage“), zuletzt im Ausmaß von 949 S, vor. Die Unterrichtserteilung in „Lebende Fremdsprache“ war dabei weder auf die Lehrverpflichtung anzurechnen noch als Mehrdienstleistung zu vergüten. Dieses Regelungssystem ist gemäß Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten.

Ab 1. Jänner 1992 können traditionell ausgebildete Volksschullehrer nach Absolvierung einer Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche

- a) „Lebende Fremdsprache“ und
- b) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“

mit einem Abzug von zwei Jahren in die Verwendungsgruppe L 2a 2 (Entlohnungsgruppe L 2a 2) überstellt werden (Anlage Art. II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 LDG 1984 in der Fassung des Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1989; § 64 a GG 1956).

Jene Volksschullehrer, die an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges die Lehramtsprüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt haben, werden (ohne Überstellungsabzug) in die Verwendungsgruppe L 2a 2 (Entlohnungsgruppe L 2a 2) eingereiht (Anlage Art. II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 1 LDG 1984 in der ab 1. Jänner 1992 geltenden Fassung). Die sechssemestrige Ausbildung an der Pädagogischen Akademie umfaßt auch die Ausbildung für den Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“.

Damit hat die Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand Eingang in das Berufsbild des Volksschullehrers gefunden, der als Absolvent dieser Ausbildung unmittelbar in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eingestuft wird. Für den derart ausgebildeten Volksschullehrer wird daher die Unterrichtserteilung in diesem Gegenstand ebenso behandelt wie die Unterrichtserteilung in den übrigen vom Klassenlehrer an Volksschulen zu unterrichtenden Stunden. Eine gesonderte Zulage ist bei diesen Lehrern für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ daher nicht vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund war die Forderung nach einer Fremdsprachzulage für die mit Überstellungsabzug nach L 2a 2 (L 2a 2) überstellten traditionell ausgebildeten Volksschullehrer und nach Fortschreibung der Rechtslage für die (zahlenmäßig voraussichtlich kleine Gruppe der) auch nach dem 1. Jänner 1992 in L 2a 1 (L 2a 1) verbleibenden Volksschullehrer zu behandeln. Dabei konnte über das im Besonderen Teil näher dargelegte System, das auflösend an eine Neuregelung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer geknüpft ist, Einigung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erzielt werden.

Der neue § 93 (Abgeltungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“) bezieht sich somit auf zwei Personengruppen:

- a) die in der Verwendungsgruppe L 2a 1 verbleibenden Lehrer und
- b) die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer, die ab 1992 nach Absolvierung einer Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche
 - „Lebende Fremdsprache“ und
 - „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“

mit einem Überstellungsabzug von zwei Jahren in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt werden (Anlage Art. II Abschnitt 2

Z 3 Abs. 2 LDG 1984 in der ab 1. Jänner 1992 geltenden Fassung; Art. XI BGBl. Nr. 372/1989; § 64 a GG 1956) — in der Folge „Volksschullehrer/§ 64 a“ genannt.

Zu a): Der Inhalt des § 93 Abs. 1 bis 3 und Abs. 9 Z 1 und 2 entspricht der ausgelaufenen Vorgängerregelung im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983. Siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Der vorgesehene Schillingbetrag wurde an die Bezugsentwicklung angepaßt.

Zu b): Für den Volksschullehrer/§ 64 a ist die Ausbildung für den Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ Bestandteil der für die Einstufung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 erforderlichen Zusatzausbildung. Damit hat auch für diese Lehrer der Fremdsprachunterricht Eingang in das Berufsbild gefunden, und man könnte daher die Auffassung vertreten, dieser Unterricht sei für diese Lehrer nicht mehr gesondert abzugelten.

Andererseits sind die Volksschullehrer/§ 64 a gegenüber den Volksschullehrern mit der neuen, sechssemestrigen Ausbildung wegen des Überstellungsabzuges von zwei Jahren laufbahnmäßig nicht voll gleichgestellt. Würde für den Fremdsprachunterricht der Volksschullehrer/§ 64 a überhaupt keine Zulage vorgesehen, träte im vorderen Laufbahnbereich gegenüber der bisherigen Besoldung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 (mit Fremdsprachzulage) eine absolute Schlechterstellung ein. Aus diesem Grund und mit Rücksicht auf das geltende Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzip wird daher auch für diese Lehrer weiterhin eine Abgeltung des Fremdsprachunterrichts durch Zulage vorgesehen. Sie beträgt jedoch mit Rücksicht auf die gegenüber L 2a 1 günstigere Einstufung nicht 990 S, sondern grundsätzlich 450 S.

Bezugsvergleiche mit den in der Verwendungsgruppe L 2a 1 verbliebenen Lehrern einerseits und den mit der neuen, sechssemestrigen Ausbildung ohne Überstellungsabzug in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eingestuften Lehrern andererseits erfordern allerdings spezifische Sonderregelungen:

1. Da in den Gehaltsstufen 1 bis 6 das L 2a 1-Gehalt mit der Fremdsprachzulage von 990 S höher läge als das für Volksschullehrer/§ 64 a vorgesehene L 2a 2-Gehalt mit der Fremdsprachzulage von 450 S, ist in diesem Bereich (das heißt in den Gehaltsstufen 1 bis 6) die Fremdsprachzulage von 450 S so zu erhöhen, daß gegenüber L 2a 1 keine Schlechterstellung eintritt.
2. Andererseits soll die Fremdsprachzulage die Auswirkung des Überstellungsabzuges nicht überkompensieren, um eine absolute Besserstellung gegenüber dem sechssemestrigen ausgebildeten Volksschullehrer, für den ja keine Fremdsprachzulage vorgesehen ist, zu vermeiden. Dies wäre der Fall im ersten und zweiten

Jahr der Gehaltsstufe 17 (der neu ausgebildete Lehrer befindet sich hier vergleichsweise im dritten und vierten Jahr derselben Gehaltsstufe 17) und ab dem Anfall der Dienstalterszulage. In diesen Bereichen am Ende der Laufbahn ist daher für den Volksschullehrer/§ 64 a keine Fremdsprachzulage vorgesehen, da er hier bezugsmäßig ohnehin mit dem neu ausgebildeten Volksschullehrer gleichgezogen hat.

Während die Fremdsprachzulage in der Verwendungsgruppe L 2a 1 mit ihrer Höhe von 990 S — bezogen auf ein ganzes Jahr — in etwa ein Äquivalent für die Mehrdienstleistungsvergütung für eine Unterrichtsstunde darstellt, ist dies bei der niedrigeren Zulage in der Verwendungsgruppe L 2a 2 nicht der Fall. Eine Abgeltung durch Mehrdienstleistung ist in diesem Fall deutlich günstiger und soll daher auch für jene Fälle anstelle der Dienstzulage vorgesehen werden, in denen die Gesamtlehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschritten wird.

Die bisherige Abgeltung des Fremdsprachunterrichts machte keinen Unterschied, ob diese Stunde in der eigenen oder in einer fremden Klasse gehalten wurde. Dies soll auch weiterhin gelten. Auch für eine an einer fremden Klasse gehaltenen Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ soll daher anstelle der Dienstzulage die Mehrdienstleistungsvergütung nur dann gebühren, wenn der Lehrer die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden überschreitet.

Daß bei Überschreiten der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden die Fremdsprachstunde als letzte zu zählen ist, soll sicherstellen, daß die Mehrdienstleistungsvergütung für diese Fremdsprachstunde (und nicht etwa für eine andere Unterrichtsstunde) gebührt und daß daher der Anspruch auf Fremdsprachzulage entfällt.

Andere Stunden als Fremdsprachstunden sind, wenn sie an anderen Klassen gehalten werden, auf Grund der geltenden Klassenlehrer-Lehrverpflichtung auch dann durch Mehrdienstleistungsvergütung abzugelten, wenn der Lehrer die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden nicht überschreitet. Solche Stunden sollen wie bisher abgegolten werden und sind daher bei der Ermittlung der für die Art der Abgeltung des Fremdsprachunterrichts maßgebenden 24-Stunden-Summe nicht zu berücksichtigen.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 94 GG 1956):

Da die Übergangsbestimmungen der Lehrer nunmehr mit § 93 beginnen, ist die Überschrift „Lehrer“ vor § 94 entbehrlich geworden und hat daher zu entfallen.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 4 a VBG 1948):

Mit Beschluß des Ministerrates vom 30. Juli 1991 hat die Bundesregierung die Einrichtung eines Planstellenpools für Aufgaben der europäischen Integration beschlossen. Damit soll den Mehrbelastungen in den Ressorts entsprochen werden, die im Zuge der Annäherung an bzw. der angestrebten Aufnahme in die EG durch die dafür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sowie die Ausbildungen und Schulungen von Bundesbediensteten entstehen. Die gegenständliche Regelung soll die für den Integrationsprozeß notwendige Flexibilität der Personalbewirtschaftung gewährleisten.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 41 Abs. 1 VBG 1948):

Das Ergebnis der in den Erläuterungen zu § 55 Abs. 1 GG 1956 dargestellten Verhandlungen über eine generelle Gehaltsanhebung für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2 wird hier für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L umgesetzt.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 44 VBG 1948):

Das Ergebnis der in den Erläuterungen zu § 55 Abs. 1 GG 1956 dargestellten Verhandlungen über eine generelle Gehaltsanhebung für die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2 wird hier für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L umgesetzt. Das Ausmaß der Erhöhung wird dabei aus der Entlohnungsstufe 5 der entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas I L abgeleitet.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 63 VBG 1948):

Hier wird klargestellt, daß die Fortzahlung der Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes den für pauschalisierte Nebengebühren geltenden Prinzipien unterliegt und die genannte Vergütung bei Teil(zeit)beschäftigung dem Ausmaß der Arbeitszeit entsprechend aliquotiert wird.

Diese Klarstellung gilt auch für die Vergütung für Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes nach § 69 Abs. 6, da diese Bestimmung auf § 63 verweist.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 72 a VBG 1948):

Durch Art. 3 dieser Novelle wird in der Anlage 1 Z 23.1 BDG 1979 für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Zurücklegung einer facheinschlägigen Berufspraxis auch dann für

die Erfüllung der Ernennungserfordernisse berücksichtigt, wenn sie zwar vor dem Studienabschluß der Wirtschaftspädagogik, wohl aber nach bestimmten anderen einschlägigen Hochschulstudien liegt. Diese Bestimmung ist gemäß § 40 Abs. 2 VBG 1948 auch auf Vertragslehrer anzuwenden.

§ 72 a VBG 1948 stellt sicher, daß diese Zeit gemäß § 26 Abs. 2 Z 5 VBG 1948 auch in jenen Fällen zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wird, deren Dienstverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen hat.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 73 a Abs. 3 Z 2 VBG 1948):

Hier wird eine Zitierung berichtigt.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 73 b VBG 1948):

Der neue § 73 b enthält die dem § 93 GG 1956 nachgebildete Regelung über die Abgeltung der Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L. Auf die Erläuterungen zu § 93 GG 1956 wird hingewiesen.

Auch im Bereich der mit Abzug von zwei Jahren in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 überstellten Vertragslehrer darf die Fremdsprachzulage die Auswirkung des Überstellungsabzuges nicht überkompensieren, um eine absolute Besserstellung gegenüber dem sechsemestrig ausgebildeten Volksschullehrer, für den ja keine Fremdsprachzulage vorgesehen ist, zu vermeiden. Dies wäre in der Entlohnungsstufe 19 (der neu ausgebildete Lehrer befindet sich hier ebenfalls in der Entlohnungsstufe 19) der Fall. In dieser Entlohnungsstufe ist daher für den vertraglichen Volksschullehrer/§ 64 a keine Fremdsprachzulage vorgesehen, da er hier bezugsmäßig ohnehin mit dem neu ausgebildeten Volksschullehrer gleichgezogen hat.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 1 Abs. 2 BDG 1979):

Hier wird eine Zitierung an die formal geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 14 Abs. 7 BDG 1979):

Gemäß § 14 Abs. 7 BDG 1979 ist die Versetzung von Beamten in den Ruhestand unzulässig, wenn sie gemäß § 112 BDG (vorläufig) suspendiert sind. Damit wird verhindert, daß die dienstrechtlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes gemäß § 27 StGB oder einer Entlassung durch Disziplinarerkenntnis bei einem suspendierten Beamten, dem schwerwiegende dienstliche oder strafrechtliche Verfehlungen vorgeworfen werden, durch seine Versetzung in den Ruhestand unterlaufen werden können.

Auf bestimmte Beamte ist jedoch nicht das Disziplinarrecht des BDG 1979, sondern das Heeresdisziplinalgesetz anzuwenden. Da die obige Begründung auch auf diese Beamten zutrifft, soll eine Versetzung in den Ruhestand auch bei jenen Beamten unzulässig sein, die gemäß § 40 des Heeresdisziplinalgesetzes (vorläufig) suspendiert sind.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 149 Abs. 3 BDG 1979):

Im Zuge organisatorischer Umgestaltungen im Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahre 1991 ist das Armeekommando aufgelöst worden. Die Bestimmungen des BDG 1979, die für Funktionen im Armeekommando eigene Verwendungsbezeichnungen vorsehen, haben daher zu entfallen.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 217 Abs. 1 BDG 1979):

Hier werden die Bestimmungen über die Amtstitel hinsichtlich der Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten ergänzt.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 235 Abs. 4 BDG 1979):

Die Grundausbildung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst bietet eine derart umfassende Ausbildung auf dem Sektor der Gebäudeverwaltung, daß sie auch bei der Prüfung für entsprechende Tätigkeiten in der Verwendungsgruppe C berücksichtigt werden soll.

Zu Art. 3 Z 6 und 7 (Anlage 1 Z 7.9, 7.10 und 8.4 bis 8.6 BDG 1979):

Ähnlich wie bereits im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung wird nun in den neuen Z 8.5 und 8.6 auch bei den Beamten in handwerklicher Verwendung der Berufskraftfahrer im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften einem Facharbeiter gleichgestellt, der die für seinen Lehrberuf vorgesehene gewerberechtliche Ausbildung absolviert hat. Voraussetzung hierfür sind der Lehrabschluß als Berufskraftfahrer und das Lenken von

1. Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder
2. Spezialfahrzeugen gemäß Z 8.3 lit. a oder von — nach der neu geschaffenen Z 8.4 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler gleichzuhaltenden — Spezialfahrzeugen.

Z 8.4 soll auch für die Bedienung von Staplern und Ladekränen gelten, wenn diese Fahrzeuge nur mit einem Führerschein oder — wenn sie nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind — mit einer besonderen Lenkerberechtigung bedient werden dürfen.

Durch die neue Z 7.9 wird — ebenso wie für den nach gewerberechtlichen Vorschriften ausgebildeten Facharbeiter — auch für den Berufskraftfahrer nach zehnjähriger entsprechender Verwendung der Aufstieg in die Verwendungsgruppe P 2 ermöglicht.

Kraftfahrer, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünfzehn Jahren im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3 lit. a oder 8.4 lenken, können auch dann in die Verwendungsgruppe P 2 aufsteigen, wenn sie die erst seit wenigen Jahren bestehende gewerberechtliche Ausbildung zum Berufskraftfahrer nicht absolviert haben.

Haben solche Kraftfahrer den Lehrberuf eines Kraftfahrzeugmechanikers oder eines Landmaschinenmechanikers erlernt, verkürzt sich die Wartezeit auf zwölf Jahre.

Zu Art. 3 Z 8 (Anlage 1 Z 23.1 BDG 1979):

Für Personen, die die Studien Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Volkswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik und anschließend Wirtschaftspädagogik absolviert haben, soll die Erfüllung der Praxiserfordernisse für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen auch durch Zeiten einer facheinschlägigen Berufspraxis möglich sein, die zwar vor dem Studienabschluß in Wirtschaftspädagogik, jedoch nach dem der Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Volkswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik liegen.

Zu Art. 3 Z 9 und 10 (Anlage 1 Z 30.5 und 31.1 BDG 1979):

Die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist gemäß § 8 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, für Beamte der Verwendungsgruppen B und W 1 vorgesehen. Solange die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung noch zu den Beamten der Allgemeinen Verwaltung zählten, stand diese Ausbildung grundsätzlich auch ihnen offen, wenn sie der Verwendungsgruppe B angehörten.

Im Laufe der letzten acht Jahre wurde für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine gesonderte Besoldungsgruppe geschaffen. Die den Beamten der Verwendungsgruppe B vergleichbaren Beamten gehören in dieser Besoldungsgruppe je nach Verwendung den Verwendungsgruppen PT 2, PT 3 oder PT 4 an. Ihnen soll durch die vorliegende Novellierung der Zugang zur Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wieder ermöglicht werden.

Zu Art. 4 (§ 31 Z 2 PG 1965):

Hier wird eine Zitierung an den neugefaßten § 21 GG 1956 angepaßt.

Zu Art. 5 (§ 2 Abs. 9 bis 11 BLVG):

Die wegen der Besonderheiten des übungsschulmäßigen Betriebes (hervorgehobene Bedeutung der Fachsupplierung auf Grund der weitgehenden Einbindung der Studierenden, häufigere Absenzen wegen intensiver Fortbildung auf Grund der Übungsschullehrerfunktion usw.) im Bereich der Pädagogischen Akademie vorhandenen und als Supplierreserve der Übungsschule gewidmeten Lehrerwochenstunden sollen weiterhin zur Verfügung stehen, umfangmäßig geringfügig erweitert und dort, wo ein anderweitiger Einsatz erfolgt ist, an die Übungsschule rückgeführt werden. Mit dem vorgesehenen § 2 Abs. 9 bis 11 BLVG wird für diesen Bereich eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen. Damit soll auch einer Kritik des Rechnungshofes entgegenprochen werden.

Das Höchstausmaß der für die Supplierreserve der Übungsschule in Betracht kommenden Werteinheiten setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- die eine ist von der Zahl der an der Übungsschule für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Werteinheiten abhängig (§ 2 Abs. 10 Z 1);
- die andere ist von der Zahl der Studierenden des betreffenden Studienganges bestimmt, die im jeweiligen Studienjahr eine schulpraktische Ausbildung absolvieren (§ 2 Abs. 10 Z 2).

Aus der so ermittelten Summe von Werteinheiten ist die Supplierreserve konkret in der Weise zu bilden, daß die Werteinheiten einem Lehrer oder mehreren Lehrern zugewiesen werden, womit dieser Lehrer (diese Lehrer) mit einem bestimmten Teil der Lehrverpflichtung (gegebenenfalls bis zur Vollbeschäftigung) der Supplierreserve angehört (angehören).

Die gemäß § 2 Abs. 10 Z 1 ermittelten Werteinheiten sind, sofern nicht ohnedies der Abteilungsvorstand für die Übungsschule ohne Anspruch auf Vergütung gemäß § 61 GG 1956 zu supplieren hat, vorrangig zur Vertretung abwesender Übungsschullehrer zu verwenden. Zur Sicherung der Administration der Neuordnung wird das Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine Einbeziehung der Akademien in das UPIS vornehmen.

Soweit der einzelne der Supplierreserve angehörende Lehrer nicht in dem Ausmaß zur Vertretung herangezogen wird, das dem Prozentsatz seiner Lehrverpflichtung entspricht, mit dem er der Supplierreserve zugewiesen ist, hat er in dem auf diesen Prozentsatz fehlenden Ausmaß seiner Arbeitszeit im Rahmen der Ausbildungsorganisation, primär an der Organisation der schulpraktischen Ausbildung, mitzuarbeiten (§ 2 Abs. 9 Satz 2). § 2 Abs. 9 letzter Satz enthält die entsprechende Umrechnungsregel für diese Verwaltungstätigkeit.

Bei der Supplierreserve handelt es sich nicht um eine Funktion oder eine Nebenleistung. Bei

22

457 der Beilagen

Verhinderung eines der Suppliorreserve zugewiesenen Lehrers kommt eine Vertretung in diesem Aufgabenbereich nicht in Betracht.

oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe) aus Art. XII der 41. GG-Novelle in die Übergangs- und Schlußbestimmungen des GG 1956 macht eine Anpassung des § 120 LDG 1984 erforderlich.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 120 LDG 1984):

Die Übernahme der Dienstzulagen- und Vergütungsregelung für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ (betreffend Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1

Zu Art. 6 Z 2 (§ 123 Abs. 4 LDG 1984):

Die Aufhebung der Außerkrafttretensregelung stellt die Geltung des neuen § 120 LDG 1984 sicher.

Textgegenüberstellung

- In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
— denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
— die nur Betragsänderungen, geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

Gehaltsgesetz 1956

Art. 1 Z 2:

Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten, der seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der dort wohnen muß, gebührt

1. eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings in diesem Gebiet geringer ist als im Währungsgebiet des Schillings,
2. eine Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstehen.

(2) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage gebührt zum Monatsbezug, zur Sonderzahlung und zur Auslandsverwendungszulage. Zu bemessen ist sie nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

neu

Gehaltsgesetz 1956

Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten gebührt, solange er seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muß,

1. eine monatliche Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings dort geringer ist als im Inland,
2. eine monatliche Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstanden sind.

Der Anspruch kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Kaufkraftausgleichszulage ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings im Inland zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten zu bemessen. Sie ist in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage festzusetzen.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

alt

(4) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder,
2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(5) Die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und die Kaufkraft-Ausgleichszulage gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(6) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraft-Ausgleichszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.

neu

(4) Die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuß ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(5) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und den Auslandsaufenthaltszuschuß wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt er im ausländischen Dienst- und Wohnort, so gebührt die Auslandsverwendungszulage in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt, oder
2. hält er sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, so ruhen die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage; diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(7) Neu zu bemessen sind

1. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine wesentliche Änderung des Kaufkraftverhältnisses nach Abs. 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes und
2. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrundeliegenden Sachverhaltes.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage nicht für den Zeitraum eines vollen

24

457 der Beilagen

alt

neu

Kalendermonates gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen; ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Zulage, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Zulage. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Zulagen sind hereinzubringen.

(9) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung der Höhe der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(10) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(11) Dem Beamten gebührt auf Antrag ein Folgekostenzuschuß, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 entstanden sind, die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat,
2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Vorbereitung seiner Kinder auf die Eingliederung in das österreichische Schulsystem oder
 - b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung seiner Kinderentstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

(12) Die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und der Folgekostenzuschuß gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(13) Die Abs. 1 bis 10 und 12 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.

457 der Beilagen

25

alt

Art. 1 Z 3 und 4:

Exekutivdienstzulage

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen **gebührt**,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Exekutivdienstzulage von 951 S. Die Exekutivdienstzulage **gebührt** auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

neu

Exekutivdienst

§ 38. (1) Dem Beamten des höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen **gebührt**,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Exekutivdienstzulage von 951 S. Die Exekutivdienstzulage **gebührt** auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung **gebührt**

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachsule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
 2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
 3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
 4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,
- an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52%,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51%,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 6,35%

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

26

457 der Beilagen

alt

Art. 1 Z 12 (Überschrift vor § 94):

Lehrer

BDG 1979

Art. 3 Z 2:

§ 14. (7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 nicht zulässig.

Art. 3 Z 3:

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung „Korpskommandant“,
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen.

neu

BDG 1979

§ 14. (7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen)

1. Suspendierung gemäß § 112 oder
2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, nicht zulässig.

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Korpskommandant“ für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. „Divisionär“ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.

28.

457 der Beilagen

neu

§ 217. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungs- gruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
L 2	je nach Verwendung	
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin
L 2	je nach Verwendung	
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderkindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Obersonderkindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin

alt

Art. 3 Z 4:

§ 217. (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungs- gruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA, L 1	Professor	
L 2	je nach Verwendung	
	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer Kindergärtnerin an Übungskindergärten Sonderkindergärtnerin Sonderschullehrer Übungsschullehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Obersonderkindergärtnerin Sonderschuloberlehrer Übungsschuloberlehrer
L 3	Kindergärtnerin an Übungskindergärten Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Sonderkindergärtnerin	Oberkindergärtnerin an Übungskindergärten Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Obersonderkindergärtnerin

alt

Art. 3 Z 8:

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21 a erfaßt ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und an Akademien, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Überdies für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis, für alle anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.

neu

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21 a erfaßt ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und an Akademien, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Überdies für a) Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis, b) Lehrer aller anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an diesen Schulen eine aa) nach Abschluß des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder bb) vor Abschluß des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Abschluß des Studiums der Betriebswirtschaft, der Handelswissenschaft, der Volkswirtschaft oder der Wirtschaftsinformatik zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.

30

457 der Beilagen

alt

LDG 1984

Art. 6 Z 1:

§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, sofern eine Vergütung gemäß Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zusteht.

Art. 6 Z 2:

§ 123. (4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

neu

LDG 1984

§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, wenn diesen Lehrern eine Dienstzulage oder Vergütung nach § 93 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zusteht.